Bundeskammer der
ZiviltechnikerInnen | Arch+Ing

A-1040 Wien, Karlsgasse 9
T +43.1.505 58 07
F +43.1.505 32 11
office@arching.at, www.arching.at

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: an v2@bmk.gv.at

Wien, am 04. September 2020

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad 21. § 34a Notfalllager für Abfälle im Katastrophenfall

Wir möchten vorausschicken, dass wir die vorgesehene Schaffung eines Notfalllagers für Siedlungsabfälle als Zwischenlagermöglichkeit sehr begrüßen, weil dadurch – auch bei Ausfall der thermischen oder mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen – eine ordnungsgemäße Sammlung der Siedlungsabfälle weiterhin gewährleistet werden kann.

§ 34a Abs. 1

In das Notfalllager dürfen nur „gemischte Siedlungsabfälle" eingebracht werden.

Gemäß Abs. 1 ist die Zwischenlagerung auf gemischte Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle beschränkt. In den Erläuterungen wird dies damit begründet, dass der Abtransport gemischter Siedlungsabfälle ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge ist und auch während eines Katastrophenfalls gewährleistet werden soll. Diese Einschränkung ist aber nicht nachvollziehbar.

Auch der Abtransport und die Bewirtschaftung getrennt gesammelter Abfälle stellt einen wichtigen Teil der Daseinsvorsorge dar. Ein Katastrophenfall kann auf diesen Bereich ebenso nachteilige Auswirkungen haben. Darüber hinaus sind im Bereich der (übrigen) Gewerbeabfälle, insbesondere im Bereich der Sortierung, ähnliche nachteilige Auswirkungen zu befürchten, wobei durch dementsprechende Zwischenlagerungsmöglichkeiten nachteilige

ZT
ZiviltechnikerInnen sind staatlich befugte und beeidete
ArchitektInnen und ZivilingenieurInnen

Auswirkungen in Hinblick auf die Rückgewinnung von Wertstoffen vermieden werden könnten.

Daher sollte diese Regelung derart ausgedehnt werden, dass **auch getrennt gesammelte bzw. anfallende Abfälle aus der kommunalen Sammlung sowie Gewerbeabfälle** in das Notfalllager eingebracht werden können.

§ 34a Abs. 2

> *Das Notfalllager darf nur auf einer „Massenabfalldeponie" errichtet und betrieben werden.*

Aufgrund der geringen Anzahl von Massenabfalldeponien und der Tatsache, dass alle Deponien, die Rückstände aus der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen annehmen, infolge der Anpassung an die DVO 2008 seit 01.07.2009 als Reststoffdeponien betrieben werden, sollte ein Notfalllager nicht nur auf einer Massenabfalldeponie, sondern auch auf einer **Reststoffdeponie** zugelassen werden. Im Übrigen weisen Reststoffdeponien die gleichen Barrieren gegenüber der unmittelbaren Umwelt (beispielsweise Boden, Grundwasser) auf wie Massenabfalldeponien.

§ 34a Abs. 2 Z 4

> *Die restlose Entfernung der Abfälle aus dem Notfalllager ist durch eine „(bauliche) Trennung" zu ermöglichen.*

Die Forderung nach einer (baulichen) Trennung des Notfalllagers zum übrigen Deponiekörper ist unverhältnismäßig. Insbesondere, da nach § 34a Abs. 2 Z 5 ohnehin eine Vermischung von Abfällen des Notfalllagers mit den deponierten (bzw. zu deponierenden) Abfällen durch bauliche und technische Maßnahmen auszuschließen ist.

Daher hat die Bestimmung des § 34a Abs. 2 Z 4, zu lauten: **„…die restlose Entfernung der Abfälle wird ermöglicht"**.

§ 34a Abs. 3 Z 2

> *Eine Gefährdung durch Deponiegasbildung ist zu vermeiden.*

Siedlungsabfälle enthalten auch organische Anteile, wodurch eine gänzliche Vermeidung von Deponiegasbildung nicht möglich ist. Auf die potenziell mögliche Gefährdung durch Deponiegasbildung zielen die Brandschutzmaßnahmen, welche bereits in Abs. 2 Z 3 und in Abs. 3 Z 3 gefordert werden, ab. Aus diesen Gründen sollte diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

§ 34a Abs. 3 Z 7:

> *Die Lagerung der Abfälle hat in Form von folierten Pressballen zu erfolgen, und nur in begründeten Ausnahmefällen auch in loser Schüttung.*

Unserer Ansicht nach stellt schon das Eintreten des Katastrophenfalls einen mehr als begründeten Ausnahmefall dar, und durch die ohnehin notwendigen Maßnahmen wie Basisabdichtung und Sickerwasserbehandlung ist es nicht notwendig, zwischen den Ablagerungsmöglichkeiten zu differenzieren, deshalb sollte diese Bestimmung folgendermaßen formuliert werden: **„…die Abfälle werden in Form von folierten Pressballen oder lose gelagert"**.

Erläuterungen: Genehmigungserfordernis für das Notfalllager:

„Besteht bereits ein Lager, das den Anforderungen entspricht, kann die zusätzliche Abfallart angezeigt werden."

Da ein bereits behördlich genehmigtes Lager (für die lose Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen) ein Widerspruch zur geltenden DVO 2008 wäre und somit eine behördliche Genehmigung gar nicht möglich ist, kann mit dieser Bestimmung nur der physische (aber nicht rechtliche) Bestand des Lagers gemeint sein. Um Klarstellung dieser Bestimmung in den Erläuterungen wird ersucht.

Ad Künstliche Mineralwollabfälle

Allgemeine Anmerkungen:

Insgesamt wird die Entsorgungssituation für Mineralwollabfälle durch den vorliegenden Entwurf der Novelle im Vergleich zur ohnehin schon prekären Situation leider noch verschlechtert. Durch die vorgeschlagenen Formulierungen im Entwurf der Novelle ist eine faktische Verunmöglichung der Deponierung, bis entsprechende Vorbehandlungskapazitäten vorhanden sind, zu befürchten, was auch die aus Klimaschutzgründen dringend gebotene energetische Erneuerung des Gebäudebestands zum vollständigen Erliegen bringen würde.

Der aktuelle Entwurf des § 10c ist hinsichtlich Aufbau und Festlegungen sehr eng an den für Asbest gültigen § 10 angelehnt. Grundsätzlich bestünde durch die Implementierung eines entsprechenden § 10c (in Übereinstimmung mit der Deponieentscheidung des Europäischen Rates) die Möglichkeit, eine Differenzierung des Umgangs mit Mineralwollabfällen von jenem mit Asbestabfällen zu erreichen. Mit dieser Vorgangsweise könnte erreicht werden, dass unter Sicherstellung entsprechender deponietechnischer Standards für den mengenmäßig bei weitem größten Anteil der Gruppe der künstlichen Mineralfasern – den Mineralwollen - **überschießende Voraussetzungen** vermieden werden.

Es wird daher angeregt, die Vorgaben des § 10c dem naturwissenschaftlich wesentlich geringer einzuschätzenden Gefährdungspotential von Mineralwollen im Vergleich zu Asbest entsprechend anzupassen, um Unverhältnismäßigkeiten zu vermeiden.

Anmerkungen betreffend des Wortlauts

Künstliche Mineralwollabfälle

Es wird angeregt, dass lediglich von Mineralwollabfällen gesprochen wird und der Terminus *„Künstliche"* gestrichen wird.

§ 7 Z 7 lit. b)

… „und künstliche Mineralfaserabfälle gemäß §§ 10 oder 10c" angefügt.

die Ergänzung sollte lauten *„… und künstliche Mineralfaserabfälle gemäß §§10 bzw. Mineralwollabfälle gemäß §10c"*

§ 13 Abs. 1 wird in der Z 5

… „gemäß § 10" eingefügt, …

es sollte heißen *„Asbestabfälle und künstliche Mineralfaserabfälle gem. § 10;“*

<u>Konkrete Anmerkungen:</u>

§ 10c Abs. 1 Z 1

„ … Die Ablagerung in einem Kompartiment oder Kompartimentsabschnitt für Asbestabfälle ist zulässig. “

Ein deponiebautechnischer Einbau von Mineralwollabfällen ist bekanntlich mit Problemen (Standsicherheit des Deponiekörpers, Setzungen im Bereich der Deponieoberflächenabdeckung etc.) verbunden. Für die Genehmigungs- bzw. Vollzugsbehörden wäre es daher unbedingt erforderlich, dass die Übernahme und der Einbau von Mineralwollabfällen im Bereich eines Asbestkompartimentsabschnittes zumindest einer Anzeigepflicht unterliegt.

Nach der derzeitigen Rechtslage hat die Behörde keine Kenntnis darüber, ob Mineralwollabfälle auf z.B. einer Baurestmassendeponie eines bestimmten Betreibers abgelagert werden, zumal diese Abfälle dieselbe Schlüsselnummer aufweisen wie Asbestabfälle (SN 31437). Auch wenn zukünftig neue Schlüsselnummern mit der Novelle der AVVO eingeführt werden, ist zu vermuten, dass für das Berufs- und Erlaubnisrecht bzw. Anlagenrecht auch hier – wie bei Inkrafttreten der RBV – eine Übergangsbestimmung eingeführt wird.

§ 10c Abs. 1 Z 1

„ …müssen diese Abfälle in eigenen, baulich getrennten Kompartimentsabschnitten abgelagert werden.“

Der Einbau der Abfälle in einem zumeist eng begrenzten Deponieabschnitt war bisher der maßgebliche Grund für die Entsorgungsproblematik. Mineralwollabfälle sollten im gesamten Deponiekörper oder einem baulich nicht begrenzten Teilbereich der Deponie lose eingebaut werden dürfen. Ein eigener getrennter Abschnitt ist auch unionsrechtlich nicht gefordert. Dazu kommt die Unsicherheit vieler Deponiebetreiber, die die gesamten Mineralwollabfälle durchwegs als gefährlich einstufen, weswegen davon auszugehen ist, dass der Großteil der anfallenden nicht gefährlichen Mineralwollabfälle (SN 31416) auf diese Weise deponiert wird. Baulich beschränkte Deponieabschnitte werden diese Volumina nicht aufnehmen können.

§ 10c Abs. 1 Z 3

„ … müssen entweder verpackt und gepresst, oder zerkleinert und konditioniert angeliefert werden …“

Eine Vorbehandlung wird in vielen Fällen notwendig und auch wirtschaftlich sinnvoll sein und im Ergebnis auch dazu beitragen, dass deponiebautechnische Anforderungen eingehalten werden. Abbruchsituationen mit großem Volumen an Mineralwollabfällen erfordern jedoch aus Gründen des ArbeitnehmerInnen- und AnrainerInnenschutzes die Möglichkeit großvolumiger Transportbehältnisse wie z.B. dichte Deckelmulden. Darüber hinaus ist es nicht realistisch, dass entsprechende Vorbehandlungskapazitäten kurz- bzw. mittelfristig überhaupt in ausreichendem Maße vorhanden sein werden, weshalb es zu einem Entsorgungsstopp und jedenfalls einer weiteren Verschlechterung der aktuell prekären Entsorgungssituation kommen würde. Eine Vorbehandlung sollte daher nicht verpflichtend sein.

Neben einer Vorbehandlung der Mineralwollabfälle sind auch deponietechnische Vorkehrungen im Rahmen der Abladung und des Einbaus geeignet, den ArbeitnehmerInnen- und AnrainerInnenschutz zu gewährleisten. Eine Verpflichtung zur Vorbehandlung vor der Deponierung, wie aktuell in Z 3 formuliert, erscheint unverhältnismäßig und verschärft die Entsorgungsproblematik für Mineralwollabfälle unmittelbar, da in Österreich nicht ausreichende Behandlungskapazitäten vorhanden sind.

Es wird vorgeschlagen den Text wie folgt zu ändern:

„Bei der Manipulation und dem Einbau von Mineralwollabfällen muss durch entsprechende vorgelagerte Maßnahmen (Verpackung, Verpressung, Konditionierung, Verwendung von Restfaserbindemittel) oder in Abstimmung mit den entsprechenden Genehmigungsbehörden festgelegte deponietechnische Maßnahmen (Befeuchtung, Überdeckung vor Befahrung/Einbau) der ArbeitnehmerInnen- und AnrainerInnenschutz gewährleistet werden. Im Falle einer Konditionierung/Verpackung, hat das Unternehmen, das die Verpackung oder Konditionierung vornimmt, zu bestätigen, dass ausschließlich Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften, gegebenenfalls konditioniert, unter Angabe des Konditionierungsverfahrens und der verwendeten Bindemittel, enthalten sind."

§ 10c Abs. 1 Z 4

> *„ … Standsicherheit des Deponiekörpers langfristig nicht beeinträchtigt … " bzw.*
> *Z6 „ … muss ein Freisetzen der künstlichen Mineralwollen dauerhaft verhindern."*

Wir möchten darauf hinweisen, dass basierend auf den derzeitigen Bestimmungen in der DVO 2008 (§ 25 und § 36 Abs 2) durch geotechnische Untersuchungen und Berechnungen schon nachzuweisen ist, dass der Deponiekörper und sein Untergrund langfristig stabil bleiben und keine unzulässigen Verformungen auftreten, die beispielsweise Schadstoffbarrieren oder Oberflächenabdeckungen in ihrer langfristigen Funktion beeinträchtigen würden. Durch eine auf die Abfalleigenschaften abgestimmte Verdichtung entweder vor oder im Zuge des Einbaues ist sicherzustellen, dass langfristig nur geringe Formänderungen des Deponiekörpers auftreten können.
Somit ist Ziffer 4 überflüssig und könnte ersatzlos gestrichen werden, da dies bereits in den §§ 25 und 36 Abs 2 geregelt wird und die gegenständliche Forderung keinesfalls zu einem höheren Sicherheitsniveau führt.

Bezüglich der Begriffe langfristig (Ziffer 4) und dauerhaft (Ziffer 6): Hierfür sollte ein Zeitraum von 100 Jahren angenommen werden. Keinesfalls kann der Begriff „dauerhaft" bzw. „langfristig" mit „ewig" bzw. „unendlich" gleichgesetzt werden. Grundsätzlich weist jedes technische Bauwerk eine „begrenzte" Lebensdauer auf. Die Kenngröße von 100 Jahren ergibt sich aus einer Zusammenschau der in Österreich deponiebautechnisch relevanten Regelwerke und den damit konform gehenden Bestimmungen aus Deutschland.

Es wird daher angeregt die aktuell in Z 4 erfolgte Bestimmung gänzlich zu streichen und im Rahmen der Erläuterungen die Begriffe „dauerhaft" und „langfristig" im Sinne des vorhergehenden Absatzes zu definieren.

§ 47b Abs. 2

„Ablagerungsverbot von künstlichen Mineralwollabfällen mit und ohne gefahrenrelevanten Fasereigenschaften ab dem 1. Januar 2027"

Grundsätzlich ist das Recycling als präferierte Entsorgungsoption zu befürworten. Es gibt erste Initiativen von Herstellern, die sich mit dem Recycling sortenreiner Glas- bzw. Steinwolleabfälle aus eigener Produktion beschäftigen. Die Situation, dass es in Österreich aktuell keine Produktionsstätten für Mineralwolle gibt, erschweren die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die herstellende Industrie. Die in der Novelle der Abfallverzeichnisverordnung angestrebte Differenzierung von Glaswolle- und Steinwolleabfällen wird vor dem Hintergrund der laufenden Bemühungen, sinnvolle Recyclingmöglichkeiten zu entwickeln, sehr begrüßt.

Auf Basis der umfangreichen Anstrengungen wird das Recycling für sortenreine Mineralwollabfälle (entweder Glas- oder Steinwolle) in fünf Jahren voraussichtlich in ausreichendem Umfang möglich sein. Es ist aber unwahrscheinlich, dass es im Laufe von fünf Jahren für gemischte Glaswolle- bzw. Steinwoll-Abfälle bzw. gemischte Mineralwollabfälle Recycling-Lösungen geben wird. Darüber hinaus erscheint für sonstige künstliche Mineralfaserabfälle aufgrund der Diversität der KMF-Produkte eine Recycling-Lösung in weiter Ferne.

Es wird vorgeschlagen, die Übergangsfrist mit zehn Jahren ab Inkrafttreten bzw. bis 31.12.2030 festzulegen.

Aus den genannten Gründen wird zusätzlich vorgeschlagen, analog zur Regelung betreffend Gipskartonabfällen (§ 7 Z 15), eine generelle und zeitlich unbeschränkte Ausnahme für die Deponierung von Kleinmengen an Mineralwollabfällen zu schaffen. Es wäre daher jedenfalls eine Umformulierung des § 47b Abs 2 und eine Anpassung des § 49 Abs 9 notwendig.

Außerdem sollten die Abfallbesitzer zum Nachweis des Zutreffens einer Kleinmenge die in Finalisierung befindliche „Abfallinformation Mineralwolle ÖWAV 2020" im Zuge der Eingangskontrolle dem Übernehmer übergeben.

Formulierungsvorschlag:

.....ausgenommen jene gefährlichen und nicht gefährlichen Mineralwollabfällen aus Abbruchvorhaben, bei denen eine Schad- und Störstofferkundung gemäß § 4 RBV und ein Rückbau gemäß § 5 RBV nicht verpflichtend durchgeführt werden muss, diese dürfen auch nach Ablauf des *31.12.2026/31.12.2030* abgelagert werden.

In jedem Fall hat der Abfallbesitzer zum Nachweis des Zutreffens einer Kleinmenge die „Abfallinformation Mineralwolle ÖWAV 2020" idgF zu unterfertigen und im Zuge der Eingangskontrolle dem Übernehmer zu übergeben.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Ausführungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident